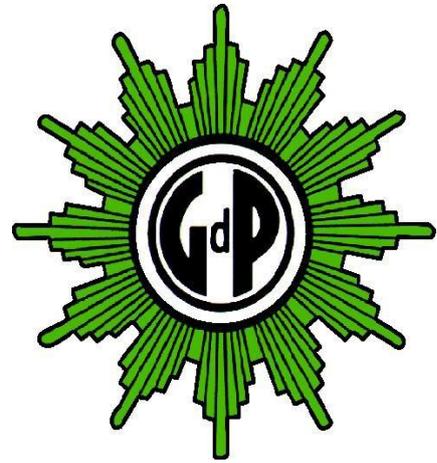


§ - Info



Disziplinarrechtliche Betrachtung zum Thema

Leichtfertiges Schuldenmachen

1. Schulden sind für sich genommen disziplinarrechtlich nicht relevant. Beamtinnen und Beamte dürfen wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger Darlehen aufnehmen, Ratenzahlungsverträge abschließen und sonstige Verbindlichkeiten begründen. Selbst wenn sie dabei die Grenzen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten überschreiten und wirtschaftlich untragbare Verpflichtungen auf sich nehmen, stellt dies in der Regel noch keinen disziplinarrechtlich relevanten Pflichtenverstoß dar, weil es in die Privatsphäre der Betroffenen fällt und der Dienstherr seine Beamtinnen und Beamten in finanziellen Angelegenheiten nicht zu überwachen hat (vgl. z. B. VG Magdeburg, Urt. v. 18.3.2008, 8 A 22/07, juris; BVerwG, Urt. v. 27.1.2000, 2 WD 28/99, ZBR 2002, 434).

Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann das Eingehen von Schulden nur dann disziplinarrechtlich berücksichtigt werden, wenn es disziplinarrechtlich geschützte Werte beeinträchtigt. Außerdienstliches Verhalten kann nur dienstrechtlich relevant sein, wenn dadurch das Ansehen des Beamtentums gefährdet wird. Es muss die Achtungs- und Vertrauenswürdigkeit und damit auch die Funktionsfähigkeit des Dienstes beeinträchtigt oder gefährdet werden können. Nur insoweit kann das durch Art. 33 Abs. 5 GG geschützte Interesse an der Funktionstüchtigkeit des öffentlichen Dienstes die im privaten Bereich des Beamten oder Richters geltenden Grundrechte einschränken (vgl. BVerfG, Beschl. v. 8.12.2004, 2 BvR 52/02, www.bverfg.de/entscheidungen.html).

2. Vor diesem Hintergrund fällt es beispielsweise disziplinarrechtlich ins Gewicht, wenn Beamtinnen oder Beamte Arztrechnungen trotz erhaltener Beihilfe nicht begleichen und es zu Zwangsvollstreckungsmaßnahmen kommen lassen. Dieses Verhalten betrifft nicht allein die Privatsphäre, sondern ist in besonderem Maße geeignet, Achtung und Vertrauen in einer für das Amt oder das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen. Der Öffentlichkeit ist nämlich bekannt, dass Beamtinnen und Beamte zur teilweisen Abdeckung von Krankheitskosten besondere finanzielle Beihilfen erhalten. Wenn Beamtinnen oder Beamte dennoch, obwohl sie entsprechende Beihilfen erhalten haben, Arztrechnungen nicht bezahlen und es zu Zwangsvollstreckungsmaßnahmen kommen lassen, schädigt das in besonderem Maße das notwendige Vertrauen der Allgemeinheit in ihre Integrität (vgl. BVerwG, Urteil vom 8.12.1992, 1 D 6/92, IÖD 1993, 127 - 128; OVG Lüneburg, Urteil vom 28.5.2003, 1 NDH L 1/02, www.dbovg.niedersachsen.de).

Ein Dienstvergehen liegt auch vor, wenn dienstliche und private Interessen unzulässig verquickt und z. B. Personen um private Darlehen gebeten werden, zu denen dienstliche Kontakte bestehen (vgl. OVG Münster, Urteil vom 6.3.2002, 15d A 2046/00.O, IÖD 2002, 186). Das gleiche kann gelten, wenn ein Vorgesetzter Schulden bei ihm unterstellten Beschäftigten macht (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.1.2000, 2 WD 28/99, ZBR 2002, 434).

3. Das private Schuldenmachen wird aber auch dann vorwerfbar und disziplinarrechtlich bedeutsam, wenn eine schuldhaftige Störung der vertraglich vereinbarten Abwicklung eines Rechtsgeschäftes nach den Umständen vorhersehbar ist. Das ist der Fall, wenn bei Übernahme der schuldvertraglichen Verpflichtung die eigenen wirtschaftlichen Möglichkeiten schuldhaft nicht beachtet werden, weil z. B. angesichts bereits bestehender Verbindlichkeiten absehbar ist, dass für eine weitere Verschuldung kein finanzieller Spielraum mehr besteht.

Ein solches Verhalten stellt einen Verstoß gegen die Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes dar (§ 61 Abs. 1 Satz 3 BBG), denn es lässt Rückschlüsse auf die Persönlichkeit des Beamten zu, berührt seine dienstlichen Verwendungsmöglichkeiten und macht ihn dienstlich unter Umständen sogar zu einem Sicherheitsrisiko (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.1.2000, a. a. O).

Beamtinnen und Beamte handeln auch pflichtwidrig, wenn sie sich beim Eingehen und Abwickeln von Schuldverpflichtungen unlauter und unredlich verhalten (vgl. z. B. OVG Magdeburg, Urteil vom 12.9.2006, 10 L 4/06; VGH Mannheim, Urteil vom 14.12.1999, D 17 S 12/99; jew. juris). Ein solch unlauteres und unredliches Verhalten kann etwa dann vorliegen, wenn der oder die Gläubiger über die Einkommensverhältnisse, die Vermögenslage oder den bereits erreichten Schuldenstand getäuscht werden.

Schließlich kann disziplinarrechtlich relevant sein, dass Beamtinnen und Beamte ihre Schulden nicht mit der ihnen möglichen, gebotenen und zumutbaren Sorgfalt tilgen, dadurch die Gefahr gerichtlicher Maßnahmen heraufbeschwören und wenn ihr Verhalten dabei von einer deutlich erkennbaren Gleichgültigkeit gegenüber berechtigten Gläubigerinteressen geprägt ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.6.1995, 1 D 66/94, NVwZ-RR 1996, 452).

4. Weil sich derartige Verfehlungen nach ihren Modalitäten, nach der Schuld des Täters sowie den Folgen der Tat und damit nach ihrem disziplinarischen Gewicht erheblich voneinander unterscheiden können, gibt es für die Erwägungen zur Bemessung der Disziplinarmaßnahme keinen einheitlichen Ausgangspunkt und demzufolge auch keine Regelmaßnahme. In subjektiver Hinsicht kommt es entscheidend darauf an, welche Hemmschwelle der Täter bei seinem Fehlverhalten zu überwinden hatte. Das ist als Indiz für die im Tatverhalten offenbaren Charaktermängel zu werten (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.1.2000, a. a.O.).
5. Soweit in einer Schuldenerklärung gegenüber dem Dienstherrn unwahre Angaben zu den eingegangenen finanziellen Verbindlichkeiten gemacht werden, weist dies regelmäßig auf ein hohes Maß fehlenden Verantwortungsbewusstseins hin. Mit einem solchen Verhalten verstößt eine Beamtin oder ein Beamter sowohl gegen die Pflicht zur Ausführung von Anordnungen Vorgesetzter (§ 62 Abs. 1 Satz 2 BBG) als auch gegen die Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten im Dienst (§ 61 Abs. 1 Satz 3 BBG). Ein solches Dienstverhalten wiegt nicht leicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.9.2003, 2 WD 49.02, ZBR 2004, 262). Allerdings rechtfertigt es nicht stets den Ausspruch der disziplinarrechtlichen Höchstmaßnahme, selbst dann nicht, wenn als Folge dieses Fehlverhaltens der Sicherheitsbescheid entzogen werden muss und damit die weitere Verwendbarkeit in der bisherigen Behörde ausgeschlossen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.1.2004, 1 D 33/02, ZBR 2004, 356).

Fazit: Das Eingehen und die Abwicklung von Schulden sind in aller Regel der Privatsphäre zuzurechnen und daher disziplinarrechtlich unerheblich. Auch pflichtwidriges Schuldenmachen wiegt meist nicht so schwer, dass die betroffene Beamtin oder der betroffene Beamte im öffentlichen Dienst nicht mehr tragbar wäre. In besonderen Fällen kann jedoch die Verhängung der disziplinarrechtlichen Höchstmaßnahme in Betracht kommen, insbesondere dann, wenn trotz bereits verhängter milderer Disziplinarmaßnahmen weiter leichtfertig hohe Schulden gemacht werden, die absehbar nicht getilgt werden können oder wenn das Schuldenmachen mit betrügerischen oder sonstigen kriminellen Handlungen einhergeht.

Quelle :

Bundesministerium des Innern,
Servicestelle für Disziplinarrecht,
Newsletter, 2. Ausgabe 2009, August 2009